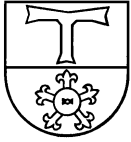
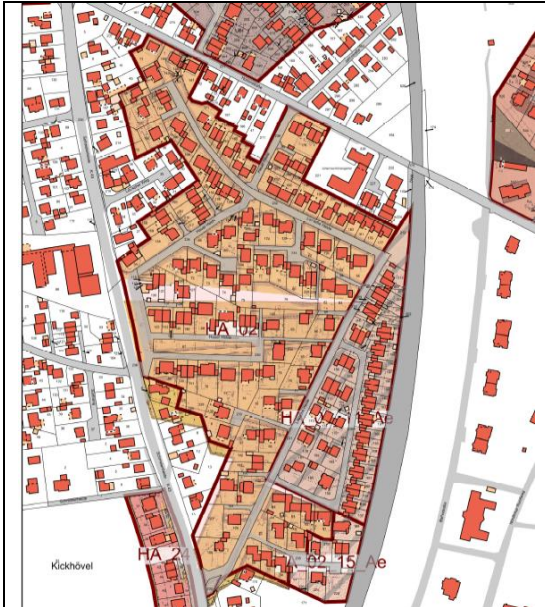


Aufgehängt am:
Abgehängt am:



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

Inkrafttreten der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau beschließt die 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB in der derzeitigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt. Von einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung wird nach § 13 BauGB abgesehen.“

Es wird gemäß § 2 Abs.3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 11.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“ mit der Begründung liegt im Fachbereich für Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau, während der Dienststunden

Montags bis Freitags 8.00 bis 12.30 Uhr

Montags und Dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 02 „Loo'sche Heide“ in Kraft.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt,

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.